



Königreich Deutschland

Wir

ir, gewählter Oberster Souverän von Gottes Gnaden, Treuhänder des

Reiches bestimmen und ordnen was folgt:

Gesetz über die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland (Staatsangehörigkeitsgesetz)

vom 23.10.2012

Mit der Gründung des Königreiches Deutschland auf Deutschem Boden entstand in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland. Sie ist Ausdruck der Souveränität des Königreiches Deutschland und trägt zur weiteren allseitigen Stärkung des neuen deutschen Staates, dem Königreich Deutschland bei.

I

Die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland

§ 1 Originäre Staatsangehörige

Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland ist, wer zum Zeitpunkt der Gründung des Königreiches Deutschland Deutscher war, den Personalstatus der Bundesrepublik Deutschland abgelegt hatte, an der Gründung des neuen Königreiches Deutschland teilgenommen und dessen Gründungsurkunde mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet hat.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland garantiert den Angehörigen und Bürgern des Königreiches Deutschland die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte und fordert von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten.

(2) Das Deutsche Königreich gewährt seinen Staatsangehörigen Schutz und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, auch sofern dies aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit zum Königreich außerhalb des Königreiches Deutschland erforderlich sein sollte.

§ 3 Doppelte Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland schließt eine weitere Staatsangehörigkeit zu einem anderen Staat nicht aus.

§4 Zwischenstaatliche Abkommen und Verträge

(1) Staatsangehörige des Königreiches Deutschland können nach allgemein anerkanntem Völkerrecht gegenüber dem Königreich Deutschland keine Rechte oder Pflichten aus einer anderen Staatsbürgerschaft geltend machen.

(2) Ein Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland, der die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates zu erwerben beabsichtigt, bedarf dazu der Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe des Königreiches Deutschland.

(3) Sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen Regelungen zu Fragen der Staatsangehörigkeit mit anderen Staaten getroffen werden, finden diese Anwendung.

II

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland

§ 5 Erwerb

(1) Die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland wird erworben durch:

- a) Verleihung
- b) Abstammung;
- c) Geburt auf dem Territorium des Königreiches Deutschland

§ 6 Verleihung

(1) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland soll nur erfolgen, wenn die Prognose gerechtfertigt ist, daß der Antragssteller aufgrund seiner persönlichen Einstellung eine hinreichende Aussicht auf Gewähr dafür bietet, daß er sich in die neue Ordnung des Königreiches Deutschland gut und problemlos einfügt und als Teil des Ganzen für die Ziele des Königreiches Deutschland, wie sie in der Verfassung zum Ausdruck kommen, aktiv und passiv - je nach seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten - einsteht.

a) Für die Verleihung der Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland ist die Anerkennung der Staatsverfassung des Königreiches Deutschland zwingend erforderlich. Die Anerkennung ist nach Wahl des Antragsstellers entweder in Form einer schriftlichen Loyalitätserklärung oder in

Form eines Gelöbnisses oder eines Eides gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.

b) Weitere zwingende Voraussetzung ist das Bestehen eines Einbürgerungstestes, der von der zuständigen Behörde durchgeführt und nach allgemein gültigen Kriterien bewertet wird.

c) Jeder Antragsteller hat nach Aushändigung der Staatsangehörigkeitsurkunde eine Probezeit für 12 Monate zu absolvieren.

(2) Deutschen ist auf Antrag die Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland zu erteilen, sofern sie die oben sowie die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

a) Deutsche haben die Zugehörigkeit zum deutschen Volksstamm durch geeignete Unterlagen (wie Familienbücher und Auszüge aus öffentlichen Geburtenregistern etc.) bis zum Stichtag 11.11.1918 nachzuweisen.

b) Deutsche Antragsteller sollen in der Regel einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt auf dem Territorium des Königreiches Deutschland haben und dies durch geeignete Unterlagen nachweisen.

(3) Einem Ausländer, der nicht Deutscher ist und einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Königreich Deutschland begründet hat, kann auf Antrag die Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland verliehen werden, wenn er

a) entweder nach den Gesetzen seines Heimatlandes unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der BRD in der jeweils aktuellen Fassung unbeschränkt geschäftsfähig wäre und

b) er einen unbescholtenen Lebenswandel führt und

c) in der Lage ist, sich und seine Angehörigen am Ort seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Königreich Deutschland zu ernähren und

d) die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Einem Ausländer, der weder Deutscher ist noch einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Königreich Deutschland begründet hat, kann ausnahmsweise auf seinem Antrag oder auf Anregung eines Staatsangehörigen hin die Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland verliehen werden, wenn er sich durch sein persönliches Verhalten und seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der Verleihung der Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland als würdig erweist und der Verleihung keine zwingenden, rechtlichen Gründe entgegenstehen und er der Verleihung zugestimmt hat. Im übrigen gelten die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(5) Minderjährige können mit Verleihung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland an die Eltern die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland erwerben, wenn der Antrag auch für sie gestellt ist. Das gilt auch, wenn nur ein Elternteil durch Verleihung Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland wird. Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

§ 7 Abstammung

Ein Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland, wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland sind.

§ 8 Geburt

(1) Ein auf dem Territorium des Königreiches Deutschland geborenes Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland, wenn es durch seine Geburt eine andere

Staatsbürgerschaft nicht erworben hat.

(2) Ein Kind, das auf dem Territorium des Königreiches Deutschland aufgefunden wird (Findelkind), ist Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland, sofern der Besitz einer anderen Staatsbürgerschaft nicht nachgewiesen wird.

Verlust der Staatsangehörigkeit

§ 9 Verlust

Die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland geht verloren durch

- a) Entlassung;
- b) Widerruf der Verleihung;
- c) Aberkennung.

§ 10 Entlassung

(1) Ein Staatsangehöriger des Königreiches Deutschland kann auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit zum Königreich Deutschland entlassen werden, wenn er seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe des Königreiches Deutschland außerhalb des Königreiches Deutschland hat oder nehmen will, er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsichtigt und der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland keine zwingenden, rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Werden Eltern aus der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland entlassen, so erstreckt sich die Entlassung auf ihre minderjährigen Kinder, wenn der Antrag auch für sie gestellt worden ist. Wird der Antrag nur von einem Elternteil gestellt, muß der Elternteil einwilligen.

(3) Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich.

§ 11 Rücknahme und Widerruf

(1) Die Verleihung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland kann widerrufen werden, wenn

- a) der Antragsteller falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, die die Verleihung der Staatsbürgerschaft des Königreiches Deutschland ausgeschlossen hätten;
- b) sich der Staatsangehörige der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland durch grobe Mißachtung der mit ihrer Verleihung übernommenen Verpflichtungen nicht würdig erweist.

(2) Der Widerruf ist innerhalb eines Zeitraumes von einundzwanzig Jahren nach der Verleihung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland zulässig.

(3) Innerhalb der Probezeit (§ 6 Abs. 1 lit. c) kann die Verleihung der Staatsangehörigkeit jederzeit zurückgenommen werden.

§ 12 Aberkennung

Die Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland kann Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Königreiches Deutschlands haben, wegen grober Verletzung der Pflichten als Staatsangehöriger aberkannt werden.

III

Zuständigkeit und Verfahren

§ 13 Verleihung und Entlassung

- (1) Über die Verleihung der Staatsangehörigkeit und die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland entscheidet der Staatsrat des Königreiches Deutschland.
- (2) Der Staatsrat kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (3) Über die Verleihung und Entlassung aus der Staatsangehörigkeit wird eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung und die Entlassung werden mit Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 14 Rücknahme, Widerruf und Aberkennung

- (1) Der Staatsrat des Königreiches Deutschland entscheidet über den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland.
- (2) Der Staatsrat kann seine Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (3) Rücknahme und Widerruf der Verleihung und die Aberkennung werden mit der Entscheidung wirksam. Die Entscheidung ist alsbald zu veröffentlichen.
- (4) Widerruf und Aberkennung wirken nur gegen die Person, gegen die der Widerruf oder die Aberkennung ausgesprochen wurde.

§ 15 Verfahren

- (1) Anträge auf Verleihung der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland und auf Entlassung aus der Staatsangehörigkeit des Königreiches Deutschland werden durch die vom Rat für Innere Angelegenheiten oder vom Rat für Auswärtige Angelegenheiten beauftragten Dienststellen entgegengenommen.
- (2) Jeder Staatsangehörige wird in das öffentliche Personenregister aufgenommen.
- (3) Jedem Staatsangehörigen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird eine persönliche Identitätskarte ausgestellt.

IV

Schlußbestimmungen

§ 18 Durchführungsermächtigung

Der Staatsrat des Königreiches Deutschland erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes die erforderlichen Bestimmungen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) mit den dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit sie nicht bereits zu einem früheren

Zeitpunkt außer Kraft getreten sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg/Apollensdorf, den 23.10.12

Peter
**gewählter Oberster Souverän
des
Königreiches Deutschland**